

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 17 (1870)

45 (8.11.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542526](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542526)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 8. November. *N^o. 45.*

Bekanntmachungen.

1) Der Schlachtermeister Hinrich Gilers hieselbst beabsichtigt in dem von ihm gemieteten Hause, Alexanderstraße *N^o 4* hieselbst, eine Schlächtereie anzulegen.

Einwendungen gegen diese neue Anlage sind innerhalb 14 Tagen beim Stadtmagistrate anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Nov. 3.

2) Am Mittwoch, den 16. Novbr. d. J., Vormittags 11 Uhr, soll die auf Kosten verschiedener öffentlicher Cassen vorzunehmende Reinigung von Straßenpfändern in der Stadt Oldenburg für die Zeit vom 1. Januar 1871 bis zum 31. December 1873 öffentlich mindestfordernd auf dem Rathhause ausverdingen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Novbr. 3.

3) Die Wegstrecke von der Brücke im Prinzessinwege bis zur Osener Chaussee soll um 15—18 Zoll durch Auffahren von etwa 5¹/₂ Bütt Sand erhöht und der hierzu erforderliche Sand aus einem an dem Wege nach Petersvehn belegenen Wegerdeplacken entnommen werden.

Das Anfahren dieses Sandes soll am 11. d. M., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst öffentlich ausverdingen werden.

Die Bedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Novbr. 4.

4) Gefundene Sachen: 1 Schleier, 1 Portemonnaie mit Geld, 1 Taschentuch mit Namen, 1 Cigarrenspitze, 1 brauner Schleier, 1 buntwollener Shawl, 1 Hauschlüssel, 1 Bund kleiner Schlüssel, 1 Brille, 1 Einsteck-Kamm.

Fälschung von Petroleum betr.

Wir entnehmen dem „Arbeitgeber“ folgenden, weitere Verbreitung verdienenden Artikel:

„Verschiedene Zeitungen melden, daß sich die Petroleum-

fälschungen seit neuerer Zeit wieder bedeutend vermehren. Ein Hauptstz soll Hamburg sein;*) doch habe man es daselbst so stark getrieben, daß jetzt die Fälschungen en gros in Stettin vorgenommen würden. Das Fälschungsmittel für Petroleum ist Naphtha, d. h. ein leichteres Destillationsprodukt des Petroleum von einem spezifischen Gewicht von 0,7 und höher. Das Brennpetroleum hat ein spezifisches Gewicht von 0,86 dagegen Naphtha (Ligroin, Gasolin), einen sehr niedrigen Siedepunkt und verflüchtigt sich dieses schon bei niederer Temperatur. Wird nun Petroleum mit Naphtha gefälscht, so entwickeln sich in der Lampe Naphtheadämpfe, die verbrannt an und für sich ungefährlich sind; mischen sich aber diese Dämpfe mit einer bestimmten Menge Luft und wird dieses Gemisch entzündet, so entsteht eine Explosion, welche in der Regel die Lampe zertrümmert und Personen in deren Nähe mehr oder minder verlegt. Es geht daraus hervor, daß die Fälschung des Petroleums mit Naphtha eine äußerst gefährliche ist und von den Gesetzen mit strengen Strafen belegt werden sollte, wie dies in Amerika der Fall ist. Nirgends wurde die Fälschung großartiger betrieben wie dort; es war dies nach den dortigen Verhältnissen sehr natürlich, weil der Fälschungskörper, die Naphtha, als ein Nebenprodukt des Petroleums nur wenig Werth hat, so daß mit der Fälschung ein großer Gewinn verbunden war. Die Fälschung wird dadurch begünstigt, daß man dieselbe äußerlich nicht erkennen kann, indem die Naphtha ganz wasserhell ist. In Folge der vielen in Amerika vorgekommenen Explosionen von Petroleumlampen wurde ein Gesetz erlassen, daß kein Brennpetroleum in den Handel gebracht werden darf unter einem gewissen spezifischen Gewicht und unter einem bestimmten Siedepunkt. Ein derartiges Gesetz scheint bei uns noch nicht zu existiren; dasselbe dürfte sehr nöthig sein, da in Deutschland großartige Petroleumfälschungen vorkommen müssen. In unseren nordischen Häfen liegen nämlich Tausende von Centnern Naphtha, d. h. leichtes Petroleum von 0,75 spezifisches Gewicht und darüber, das zum Brennen für sich nur in den Ligroinlampen verwendet werden kann. Hiesfür ist aber der Bedarf sehr gering; sonst wird die Flüssigkeit noch als Fleckenwasser und in den Kautschukfabriken gebraucht. Der Consum der Naphtha als Ligroin, Fleckenwasser und Auflösungsmittel für Kautschuk ist aber so beschränkt, daß ein sehr geringer Theil des Gesamt-Naphtha-Imports denselben deckt. Der größte Theil der Naphtha wird daher unzweifelhaft zu Petroleumfälschungen verwendet; man kann dies um so bestimmter annehmen, als die Preisdifferenz zwischen Petroleum und Naphtha stets eine sehr bedeutende, sonach der Gewinn für den Fälscher ein sehr verlockender ist. Naphtha be-

*) Dem Einsender dieses Artikels sind auch süddeutsche Erdöl-„Fabriken“ und Mischanstalten bekannt.

wegt sich in der Regel zwischen 2—3 Thaler pr. Centner, während Petroleum 7 bis 8 Thaler kostet.

Was uns noch mehr in unserer Ansicht bestärkt, daß $\frac{9}{10}$ der importirten Naphtha zum Fälschen des Petroleums verwendet wird, ist der Umstand, daß man bei den Naphthaverkäufern und Maklern nie erfahren kann, an wen sie es verkaufen, und zwar meinen wir hiemit nicht die Namen ihrer Kunden, dieselben können sie aus Geschäftsrücksichten verschweigen, nein, sie geben nicht einmal die Branche der Geschäfte an, welche die bedeutenden Naphthavorräthe beziehen.

Die Naphtha wird offen importirt und ist auf jedem Petroleum-Courszettel notirt, allein verkauft wird sie im Dunkeln, und alle Geschäfte, welche das Licht scheuen, sind unredlich. Nur ein Gesetz oder die Selbsthülfe des Publikums können hier gegen Betrug schützen. Wir haben jetzt viele ausgebildete Chemiker, wenn nur in jedem größeren Bezirk einer alle Monate einmal den Siedepunkt des im Handel vorkommenden Petroleums bestimmt und seine Resultate bekannt macht, so wird er sich dadurch ein unbestreitbares Verdienst um den Gemeinnutzen erwerben. Mit diesen Bekanntmachungen muß eine Warnung vor Händlern verbunden sein, welche Petroleum verkaufen, das einen zu niederen Siedepunkt hat. Das Publikum wird alsdann die Händler meiden, in Folge dessen dieselben sich nach besserem Petroleum umsehen. Existirt ein Gesetz darüber, so ist alles als gefährlich erkannte Petroleum, das zu dem Zweck, in gewöhnlichen Petroleumlampen verbrannt zu werden, in den Handel kommt, zu confisciren. Das Gewicht des Petroleums prüft man einfach durch Aräometer.“

Die „Deutsche Feuerwehrzeitung“ fügt diesem Artikel noch hinzu: Bessere Dienste noch als das Aräometer dürfte der neu erfundene Petroleumprüfer von Ernecker & Hannemann in Berlin leisten. Derselbe ist einfach von Messing gearbeitet, hat eine Höhe von 7 Zoll, einen Durchmesser von $3\frac{1}{2}$ Zoll und besteht aus einem Rechaud mit Spirituslampe, einem Wasserbehälter mit eingehängtem Glasgefäß, Halter mit Thermometer nach Fahrenheit. Das Probiren des Petroleums geschieht wie folgt: Man füllt das obere Gefäß zu $\frac{1}{3}$ mit Wasser und das eingehängte Glasgefäß zu $\frac{2}{3}$ des zu probenden Petroleums, hängt dann den Thermometer an den betreffenden Halter und stellt denselben so, daß die Quecksilberkugel des Thermometers $\frac{1}{4}$ Zoll vom Boden des Glasgefäßes entfernt ist, erhitzt dann das Wasser mit der im Rechaud befindlichen Spirituslampe und sobald der Thermometer steigt, versucht man mit einem brennenden Spahn, bei welchem Grad das Petroleum Feuer fängt. Entzündet sich dasselbe unter 140° Fahrenheit, so ist das Petroleum entweder zu leicht oder auch mit anderen brennbaren Stoffen vermischt; also in beiden Fällen gefälscht oder schlecht rectificirt und nur bei

140^o kann man es als gut und gefahrlos verwenden. Wir haben diesen Apparat geprüft und können denselben allen Interessenten empfehlen.

Die Beschäftigung der hier detinirten französischen Kriegsgefangenen betreffend.

Da es an Gelegenheit fehlt, die hier detinirten französischen Kriegsgefangenen in ausreichender Weise zu Staatsarbeiten zu verwenden und daher eine Beschäftigung derselben durch Gemeinden oder Privatpersonen sich als dringend wünschenswerth herausgestellt hat, so sind seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums in *N^o 239* der diesjährigen Oldenburgischen Anzeigen die vom Königlich Preussischen Kriegsministerium festgestellten „Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Kriegsgefangenen-Depots durch Kreis- resp. Gemeinde-Verbände und Privatpersonen resp. Gesellschaften“ mit der Aufforderung veröffentlicht, daß Arbeitgeber, welche geneigt seien, Gefangene unter diesen Bedingungen zu verwenden, ihre desfallsigen Anträge stellen möchten. Die letzteren sind nach § 3 der „Grundsätze“ an den betreffenden Landrath zu richten. Mit der Function desselben ist für das Gebiet des Herzogthums der hiesige Stadtmagistrat beauftragt. Nach dem genannten § 3 hat ferner der Landrath, wenn er den Antrag berücksichtigungswürth findet, sich an das zuständige stellvertretende General-Commando zu wenden, sofern dieses nicht bereits die Verwaltungen der Kriegsgefangenen-Depots seines Bezirks behufs directer Communication mit den Landrathen bezeichnet hat. Das stellvertretende General-Commando des Xten Armeecorps zu Hannover hat nun die ihm darnach zustehende Function dem hiesigen Garnison-Commando übertragen.

Der Stadtmagistrat ist, im Einverständniß mit dem Commandanten der Kriegsgefangenen, Herrn Oberst a. D. Lamping, von der Ansicht ausgegangen, daß,

1, als Depot der Kriegsgefangenen im Sinne der „Grundsätze“ nicht bloß das Gebäude nebst Hofraum, in welchem jene internirt sind, sondern die hiesige Stadt und deren Umgegend in solcher Entfernung anzusehen ist, als eine Beaufsichtigung und Controle seitens des hiesigen Gefangenen-Commandos thunlich erscheint, daß also Arbeitgeber, welche in der Stadt oder der bezeichneten Umgebung derselben wohnen bezw. die Gefangenen beschäftigen wollen, mit ihren desfallsigen Anträgen sich nicht an den Magistrat, sondern direct an das Gefangenen-Commando zu wenden haben. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.